



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. April 2020

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>166 Anerkennung einer Stiftung (SURO-Stiftung) S. 173</p> <p>167 Anerkennung einer Stiftung (Eugen Viehof Generationen-Stiftung) S. 174</p> <p>168 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) über die Übertragung der Durchführung der Ausschreibung und Vergabe im Bereich Umschlag und Transport von Bioabfällen S. 174</p> <p>169 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG S. 175</p> <p>170 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Wesel GmbH S. 177</p> <p>171 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 178</p>	<p>172 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (J.A.) S. 180</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>173 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.F.G.) S. 180</p> <p>174 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.J.) S. 180</p> <p>175 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3223974837 S. 181</p> <p>176 Ungültigkeitserklärung einer Maklererlaubnis durch die Stadt Essen S. 181</p> <p>177 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises durch den Rhein-Kreis Neuss S. 181</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166 Anerkennung einer Stiftung (SURO-Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21-13-St. 2027

Düsseldorf, den 30. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„SURO-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.02.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 173

167 Anerkennung einer Stiftung (Eugen Viehof Generationen- Stiftung)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 2098

Düsseldorf, den 27. März 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Eugen Viehof Generationen-Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 174

168 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) über die Übertragung der Durchführung der Ausschreibung und Vergabe im Bereich Umschlag und Transport von Bioabfällen

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-BAVN-132

Düsseldorf, den 26. März 2020

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und dem Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zeriuoh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Ausschreibung und Vergabe im Bereich Umschlag und Transport von Bioabfällen

zwischen dem Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Andreas Budde (Erster Betriebsleiter des Abfallbetriebes des Kreises Viersen),

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und

dem Bioabfallverband Niederrhein, vertreten durch Herrn Helmut Czichy (Verbandsvorsteher BAVN)

- im Folgenden „BAVN“ genannt -

Präambel

Der Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der jeweils geltenden Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

Ab 01.01.2021 hat der Kreis die Aufgaben der Entsorgung der anfallenden und zu überlassenden Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten gem. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 i. V. m. § 5 LabfG NRW, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese ihm nach seiner Abfallsatzung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, auf den BAVN übertragen (ebenso wie der Kreis Wesel).

Ausdrücklich von der Aufgabenübertragung nicht erfasst sind die Aufgaben der Einsammlung und Beförderung der im Gebiet der kreisangehörigen Kommunen anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle gem. § 5 Abs. 6 LabfG NRW sowie der Umschlag und die Transportleistungen zur jeweils zugewiesenen Behandlungs- oder Verwertungsanlage.

Bei Gründung des BAVN im Jahr 2016 ist der Kreis davon ausgegangen, dass bis zum 01.01.2021 die am Standort Asdonkshof geplante Bioabfallbehandlungsanlage betriebsbereit sein wird.

Da dies nicht der Fall sein wird, ist für den Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zur Aufnahme des Regelbetriebes der Bioabfallbehandlungsanlage durch den BAVN oder

einen von ihm beauftragten Dritten die Leistung der Bioabfallentsorgung auszuschreiben und zu vergeben. Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, soll für diesen Übergangszeitraum geregelt werden, dass die Ausschreibung auch die Leistungen Umschlag und Transport der Bioabfälle umfasst.

§ 1 Aufgabendurchführung

Der BAVN oder ein von ihm beauftragter Dritter übernimmt für den Kreis die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen Umschlag und Transport der angefallenen und zu überlassenden Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushaltungen gem. §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 i. V. m. § 5 LabfG NRW, soweit diese nach seiner Abfallsatzung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Die Ausschreibung ist so zu gestalten, dass die Preise für Umschlag, Transport und Verwertung/Entsorgung separat bepreist werden.

§ 2 Wertung der Ausschreibungsergebnisse/ Kostenregelung

1. Bei der Wertung der Ausschreibungsergebnisse wird der BAVN oder der von ihm beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorgaben dem Bieter den Zuschlag erteilen, der den günstigsten Gesamtpreis für alle drei Leistungen (Umschlag, Transport, Verwertung/Entsorgung) anbietet.
2. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäß den Zuständigkeiten für die jeweiligen Leistung. Die Kosten für Umschlag und Transport werden durch den Kreis getragen, die Kosten für Verwertung/Entsorgung durch den BAVN.
3. Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens werden durch den BAVN getragen.

§ 3 Laufzeit/Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.12.2019 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.
2. Die Vereinbarung endet zum 31.12.2023. Eine Verlängerung durch den Kreis und den BAVN um ein Jahr ist durch gemeinsame Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Willenserklärung bis spätestens 30.06.2023 möglich.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und BAVN am besten entspricht. Kreis und BAVN verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Viersen, den 17.03.2020	Wesel, den 24.03.2020
	
Andreas Budde	Helmut Czichy
Erster Betriebsleiter ABV	Verbandsvorsitzender BAVN

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 174

169 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.03-0209707-0280-G16-0030/18

Düsseldorf, den 27. März 2020

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Änderung des Staubhandlings der Pfannenofenanlage

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 04.05.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen

Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 (Teil des Integrierten Hüttenwerkes) durch Änderung des Staubhandlings der Pfannenofenanlage auf dem Werksgelände in Duisburg-Beeckerwerth, Gemarkung Beeck, Flur: 2; 4, Flurstücke: 53; 330 gestellt.

Die Merkmale des Vorhabens sind:

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt eine Pfannenofenanlage im Oxygenstahlwerk 2. Die Genehmigung zum Bau und Betrieb der Anlage wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 22.09.2017 – Az.: 53.01-100-53.0058/16/3.2.1.1 – erteilt. Entgegen der mit Bescheid vom 22.09.2017 genehmigten Staubsiloanlage soll der Filterstaub aus der Schlauchfilteranlage über das Staubfördersystem am Schlauchfilter über eine Rohrleitung in den Trogkettenförderer der bestehenden Sekundärentstaubungsanlage (auf der Westseite des Oxygenstahlwerkes 2) eingespeist werden.

Bei der beantragten Änderung des Oxygenstahlwerkes 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.2 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luft Reinhaltung

Staubförmige Emissionen/Immissionen:

Um die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfüllen, sind an der bestehenden Staubverladung nachstehend aufgeführte Verbesserungen im Bereich der Verladehalle (Fein- und Großstaub) beabsichtigt:

Bei Einhaltung dieser technischen Anforderungen sind keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wasser/Abwasser:

Der Wasserbedarf erhöht sich durch die Wasservernebelungsanlage nur marginal und der Abwasseranfall erhöht sich nicht. Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das geplante Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Geräusche:

Es kommt zu keiner negativen Veränderung an den relevanten Immissionsaufpunkten, daher sind keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Abfälle:

Die Verwertungswege des Filterstaubes ändern sich durch die Maßnahme nicht.

Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung):

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5 b BImSchG.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Lagerung von Grob- und Feinstäuben aus der Primär- und Sekundärentstaubung des Oxygenstahlwerkes 2 erfolgt in Staubbunkern. Die Stäube haben eine ähnliche Zusammensetzung, die Anlage muss daher nicht verändert werden.

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) des Filterstaubs der Primär- und Sekundärentstaubung als auch der Pfannenofenanlage wird aufgrund der Zusammensetzung des Gemisches in die WGK 1 eingestuft. Das Lager ist in die Gefährdungsstufe B eingestuft.

Die Anlage ist als Lager für feste wassergefährdende Stoffe < 1000 t nicht prüfpflichtig. Die geschlossenen Staubbunker im Gebäude in Verbindung mit der gepflasterten Fläche unterhalb der Bunker, sowie der überdachte Abfüllbereich erfüllen die Anforderungen der AwSV.

Die Anlage wurde nach der Vorgängerverordnung VAWS NRW als „Anlage einfacher oder herkömmlicher Art“ eingestuft und benötigt daher keine Eignungsfeststellung. Die AwSV bestimmt, dass Anlagen die als einfach oder herkömmlich galten und damit ohne Eignungsfeststellung rechtmäßig errichtet und betrieben werden auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung bedürfen.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Die Antragsunterlagen wurden von folgenden Fachämtern der Stadt Duisburg geprüft:

- Stadtplanung
- Feuerwehr

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkung durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 175

170 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Wesel GmbH

Bezirksregierung
54.06.04.15-6

Düsseldorf, den 31. März 2020

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Wesel GmbH

Die

Stadtwerke Wesel GmbH
Emmericher Straße 11-29
46485 Wesel

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Wesel Gemarkung Wesel, Flur 038, Flurstück 147 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 417.600 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Wesel GmbH unter dem 16.03.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Auftriebssicherung des Regenüberlaufbeckens auf der Zentralkläranlage Wesel, damit die Sanierungsarbeiten durchgeführt werden können, auch wenn das Becken nicht mit Niederschlagswasser beschickt ist.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie erfolgt über 4 – 8 neue Tiefenbrunnen, die um das RÜB herum angeordnet werden. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird ca. 1 Jahr beanspruchen. Das Becken besteht aus zwei Teilbecken, die unabhängig voneinander betrieben werden können. Da die Hälfte des RÜB-Volumens zur Sicherung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung in Betrieb bleiben muss, wird jeweils nur ein Teilbecken saniert und die Gesamtsanierung erfolgt in zwei Bauphasen. Die Absenkung des Grundwasserspiegels ist nur zu Beginn der Sanierung für jeweils 75 Tage erforderlich. Mit einer maximalen Entnahmerate von 116 m³/h verursacht die Entnahme in den gut durchlässigen Kiesen und Sanden des Quartärs nur einen Absenkbereich mit einem Radius von ca. 22 m, der auch nur geringfügig über das Betriebsgelände hinausreicht. Der Grundwasserspiegel muss nur um ca. 0,3 m innerhalb des normalen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels abgesenkt werden. Bei höheren Wasserständen als dem gewählten Bau-HGW von 15,17 wird die Baustelle geflutet, da die dann anfallenden Wassermengen, nicht mehr gefördert werden könnten. Für die Bauzeit wurde bei dem gewählten Bau-HGW eine Gesamtentnahmemenge von maximal **ca. 417.600 m³** ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Auftriebssicherung erforderlich ist.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Bauwasserhaltung wurde ein Bau-HGW ermittelt, bei dem die anfallende Wassermenge noch abgeleitet werden kann. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 14,90 m NHN. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 12,42 m NHN. und 20,22 m NHN. Die natürliche Schwankungsbreite wird nicht überschritten.

In dem Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Bereiche. Durch die Nähe der Baumaßnahme zum Rhein wird die Strömungsrichtung des Grundwassers nicht beeinflusst und damit auch die Auswirkungen von Altlasten/altlastenverdächtigen Flächen nicht verändert. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 27_05, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist mengenmäßig in einem guten Zustand, auch qualitativ ist er als gut eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Ablaufkanal der Zentralkläranlage Wesel und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 177

171 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.03.72-2-62282/2019

Düsseldorf, den 26. März 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen hat mit Datum vom 20. Dezember 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk, Niersdonker Straße 10, 41061 Mönchengladbach gestellt.

Die Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk hat eine Ausbaugröße von 632.500 Einwohnerwerten. Geplant ist der Neubau der mechanischen Reinigungsstufe bestehend aus einer Grob- und Feinrechenanlage, einem Schneckenhebewerk, eine Sand- und Fettfanganlage sowie einer neuen Vorklärung. Ausgelegt werden die Anlagen auf eine Wassermenge von 3.333 l/s, hiermit ist laut Bemessung eine ausreichende Abwasserannahme bis zum Jahr 2045 sichergestellt.

Die Grobrechenanlage wird 2-straßig ausgeführt mit Notumlaufgerinne, der Bau der Feinrechenanlage erfolgt 3-straßig mit 2 Umlaufgerinnen. Für die Schneckenpumpstation sind 5 Schneckenrotpumpen vorgesehen. Das Abwasser wird hier um 10 Meter angehoben, das zugehörige Gebäude ist mit 9 m über Geländeoberkante das höchste der Baustufe mechanische Reinigung. Von dort gelangt das Abwasser über einen 4-straßigen Sand- und Fettfang mit jeweils 2 Gerinnen zur Vorklärung, welche aus 2 Rundbecken mit einem Radius von 44 m und einem Volumen von jeweils 3745 m³ besteht. Anschließend

erfolgt die Ableitung über das vorhandene Gerinne zur weiteren Behandlung in der vorhandenen biologischen Stufe.

Für die gesamte Anlage der mechanischen Reinigungsstufe ist eine Abluftbehandlung mittels Biofilteranlage vorgesehen.

Für die Anlagen der mechanischen Stufe sind insgesamt 7 Gebäude (Grob- und Feinrechengebäude, Pumpwerksgebäude, Sandklassierhalle, Energiegebäude, 2*Fäkalienannahmestation) vorgesehen, diese werden ebenfalls mit der Gesamtanlage genehmigt.

Zur Baufeldfreimachung sind die derzeit noch vorhandenen folgenden Gebäude und Becken abzureißen: Halle der Gebläse- und Fällmittelstation (alte Zentrifugenhalle), Trafostation, alte Pumpstation, alte Gebläsestation, Betonbecken 1+2 der Zwischenklärung.

Des Weiteren ist die Maßnahme „Erneuerung der Entwässerungsaggregate innerhalb der bestehenden Klärschlamm-trocknungshalle“ vorgesehen. Hierbei werden innerhalb der Halle 4 neue Klärschlammbeschickungspumpen für die neuen Entwässerungsaggregate (5 Zentrifugen) sowie eine Flockungshilfsmittel- und eine Gleitmittelansetzstation aufgestellt. Zudem ist bei dieser Maßnahme der Bau eines Biofilters sowie eines Dickschlamm-silos außerhalb der Halle vorgesehen.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk der Größenklasse 5, in dem das Abwasser der Stadt Mönchengladbach und weiterer umliegender Städte gereinigt wird, besitzt eine Ausbaugröße von 632.500 Einwohnerwerte [EW]. Die Ausbaugröße wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert. Durch den Bau der vorgenannten Anlagen werden auf dem Kläranlagengelände etwa 3,15 ha beansprucht, diese Flächen waren bereits in der Vergangenheit

weitgehend mit klärtechnischen Einrichtungen bebaut.

Standort des Vorhabens

Das Gebiet wird bereits heute als sog. Gebiet für die Ver- und Entsorgung als Kläranlagenstandort genutzt. Das Kläranlagengelände ist nutzungsbedingt stark anthropogen stark überformt. Der Bereich, der für die neue mechanische Reinigungsstufe genutzt werden soll, wurde bereits in der Vergangenheit durch mittlerweile abgerissene sowie im Rahmen dieses Projektes noch abzureißende klärtechnische Anlagen genutzt.

Unter Schutz stehende Gebiete (wie z.B. FFH-, Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete) sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Das Baufeld liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind aufgrund der geschlossenen Bauweise keine relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen/den landschaftsrechtlichen Eingriff werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben des Niersverbandes zum Ausbau der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk mit einer neuen mechanischen Reinigungsstufe sowie der Erneuerung der Entwässerungsaggregate besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf zu schützende Gebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Es werden keine relevanten negativen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

172 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (J.A.)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 31. März 2020

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.02.2020 Az.: [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5022 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Dezernat 48
gez. Michaela Horst

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 180

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

173 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.F.G.)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Androhung vom Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 19.03.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Heedmann, KHK 'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 180

174 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.J.)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid, Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 22.03.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Fellendorf, KOK 'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 180

**175 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3223974837**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3223974837 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.06.2020 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. März 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 181

**176 Ungültigkeitserklärung einer
Maklererlaubnis durch die
Stadt Essen**

Die [gelöscht aufgrund DSGVO], am 06.08.2004 erteilte Maklererlaubnis, ist seit dem 05.02.2020 ungültig.

Im Auftrag
Sterck

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 181

**177 Ungültigkeitserklärung eines
Dienstausweises durch den
Rhein-Kreis Neuss**

Der Dienstausweis Nr. 598, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 01.12.1992, gültig bis 30.11.2022, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 181

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf